

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts –Wasserhaushaltsgesetz (WHG)- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), i.V.m. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32).

## **Befristete Einschränkung des Gemeingebrauchs**

### **Allgemeinverfügung**

1. Hiermit verfüge ich gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 44 BbgWG folgende Einschränkung zur Ausübung des Gemeingebrauchs:

**Das Baden, Tauchen sowie das Befahren des Pastlingsees mit Wasserfahrzeugen jeder Art wird untersagt. Das Befahrungsverbot gilt mit Ausnahme des fischereilichen Pächters.**

2. Diese Verfügung tritt ab sofort in Kraft und bleibt bis auf Widerruf bestehen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

### **Begründung**

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt beschränken oder verbieten, um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. Der Landkreis ist gemäß § 124 BbgWG untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG zuständig für den Vollzug des BbgWG.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs ergibt sich aufgrund der Verschlechterung des Zustandes des Pastlingsees. Durch den zunehmenden Rückgang des Seewasserstandes in Verbindung mit hohen Schlammmächtigkeiten verringerte sich die Wassertiefe bis auf wenige Zentimeter, wodurch sich wetterbedingt die Lebensbedingungen der vorhandenen Fische erheblich verschlechterte und ein Fischsterben resultierte. Der gegenwärtige Zustand des Pastlingsees stellt eine Gefahr für den Einzelnen und die Allgemeinheit dar.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist verhältnismäßig, da somit eine Gefahr für die Allgemeinheit und des Einzelnen verhindert werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um Schäden an Leib und Gut zu verhindern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst (Lausitz) Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Schön-Str. 9/10, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Harald Altekrüger  
Landrat